

Linthgesetz

Antrag der Regierung vom 26. Juni 2001/3. Juli 2001

Art. 3 Abs. 2 (neu):

Vorbehalten bleibt eine besondere Kostenteilung gemäss Beschluss des Grossen Rates über das Sanierungsprojekt «Hochwasserschutzkonzept Linth 2000».

Begründung: Über die zu erwartenden Kosten für das Sanierungsprojekt «Hochwasserschutzkonzept Linth 2000» können zurzeit keine verlässlichen Angaben gemacht werden. Auch über den finanziellen Beitrag des Kantons St.Gallen besteht demnach Unklarheit. Es erscheint wenig zweckmässig, in Unkenntnis dieser Vorgaben bereits zum jetzigen Zeitpunkt im Rahmen dieses Erlasses einen Kostenteiler festzulegen. Darüber wird der Grosse Rat im Rahmen der Behandlung des Sanierungsprojektes in einem späteren Zeitpunkt gesondert beschliessen. Ein Abweichen vom Kostenteiler gemäss Art. 3 Abs. 1 zu Gunsten der Gemeinden und zu Lasten des Staates kommt je eher in Frage, desto höher die Gesamtkosten des Sanierungsprojektes ausfallen.